

Lodzer Zeitung.

Sonnabend, den 8. (20.) Juli

Abonnements-Preis in Lodz:

Jährlich 4 Rub.; halbjährlich 2 Rub.; vierteljährlich 1 Rub.

Für Auswärtige mit Zusendung vermittelt der Post:

Jährlich 5 Rub.; halbjährlich 2 Rub. 50 Kop.; vierteljährlich
1 Rub. 25 Kop. — Auswärtige Abonnements werden nur
in der Expedition angenommen.

Erscheint wöchentlich drei Mal:

Dienstage, Donnerstage und Sonnabends.

§ § §
Der
§ § §
Jahrgang. § § §

Die Insertionsgebühren

betragen

pro Petit-Zeile oder deren Raum 5 Kop.

Im Auslande

übernehmen Insertionsaufträge sämtliche Annoncenbüros.

Redaktion u. Expedition

Petrofower-Strasse Nr. 275.

Президентъ Города Лодзи.

объявляет для сведенія несправнымъ плательщикамъ податей, что сдѣлано распоряженіе дабы ко всемъ лицамъ у которыхъ экзекуціонныя мѣры не подѣйствовали и которые по настоящее время не внесли слѣдующихъ разныхъ податей въ городскую кассу, были предприняты секвестраціонныя мѣры.

При томъ долгомъ считаешь подтвердить что все слѣдующее недоимки и подати должны быть вносимы въ городскую кассу и что кромѣ городского кассира никто не можетъ выдавать квитанціи

Г. Лодзь Юля 5 дня 1872 г.

Президентъ Таубворцель.

Der Präsident der Stadt Lodz

bringt Denjenigen welche die Abgaben nicht pünktlich einzahlen zur Kenntniß, daß gegen diejenigen Personen bei welchen die Executionen nicht gewirkt haben, und die bis jetzt in der Stadtkasse die verschiedenen Abgaben nicht erlegten, Sequestrations-Maßregeln angeordnet werden.

Hierbei finde ich es für meine Pflicht zu erwähnen, daß alle Rückstände und fälligen Abgaben in der Stadtkasse zu erlegen sind und außer den Stadtkassierer, Niemand Quittungen zu verabsoluten berechtigt ist.

Lodz, den 5. (17.) Juli 1872.

Präsident: Taubworcel.

Inland.

Statuten

Der Lodzer Stadt-Credit-Gesellschaft.

(Fortsetzung von Nr. 80).

§ 101. Vom Tage der Veröffentlichung dieser Statuten kann keiner von den Bewohnern der zur Verpfändung der Gesellschaft übergebenen Immobilien sich damit entschuldigen, daß er die Miete für mehr als ein halbes Jahr dem Eigenthümer des Immobilienums gezahlt hat.

Pächter und Verpfänder des ganzen, oder eines gewissen Theiles des Immobilienums sind verpflichtet die der Gesellschaft zukommenden Mieten gleich den Eigenthümern der Immobilien zu entrichten. Alle diesem entgegengesetzte Verabredungen haben gegen die Gesellschaft keine Bedeutung.

§ 102. Wenn in Folge der Verzögerung bei der Ausführung der in den Statuten angegebenen Executions-Maßregeln oder aus irgend welchem andern Grunde, vor dem Verkaufs-Termin des auf dem Wege der Licitation der Gesellschaft zur Verpfändung gestellten Immobilienums der Termin einer zweiten zahlbaren Rate ankommen sollte, so wird in diesem Falle, außer der Rückzahlung des ganzen Rückstandes, unbedingt die Rückzahlung des $\frac{1}{10}$ Theiles der ganzen von der Gesellschaft ertheilten Anleihe gefordert, welche sofort zugleich mit dem Rückstande und den Strafen mittelst der in den Statuten angegebenen Executions-Mitteln nachgefordert wird.

§ 103. Die Staats-Behörden und Personen, welche an der Orts-Verwaltung Antheil haben, sind verpflichtet allen gesetzlichen Forderungen der Direction in Geschäfts Angelegenheiten sofort Genugthuung zu leisten.

VII Abschnitt.

Abschätzung der zur Verpfändung gestellten Immobilien, Erneuerung der Anleihe und Feuer-Versicherung.

§ 104. Durch Abschätzung soll so genau wie möglich,

der wirkliche Werth des zur Verpfändung gestellten Immobilienums nachgewiesen werden. Zu diesem Behufe wird nach dem Gutachten der Gesellschaft jedesmal zur Ausführung der Abschätzung eine besondere Commission bestimmt, welche aus zwei Mitgliedern der Gesellschaft und dem Baumeister besteht.

§ 105. Bei der Ausführung der Abschätzung der zur Verpfändung gestellten Immobilien wird sowohl ihr materieller Werth, als auch die jährlich bezogene Einnahme berücksichtigt

§ 106. Der materielle Werth des zur Verpfändung gestellten Immobilienums wird dadurch ermittelt daß an Ort und Stelle der Plan der Gebäude geprüft und dabei ein Verzeichniß von ihrem Zustande aufgenommen wird, wobei man sich zugleich von der Dauerhaftigkeit und dem Zustande derselben überzeugt.

Anm. Als Nichtschur kann in diesem Falle die Abschätzung dienen, welche bei der Aufnahme der Gebäude in die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aufgenommen wurde.

§ 107. Bei der Bestimmung der jährlichen Einnahme von den zur Verpfändung gestellten Gebäuden wird als Grundsatz die niedrigste Brutto-Einnahme aus den letzten drei Jahren angenommen.

§ 108. Wenn seit der Zeit, wo die Anleihe ertheilt worden, mindestens fünf Jahre verlossen sind, und das zur Verpfändung gestellte Immobilienum sich in gutem Zustande befindet, so wird die Erneuerung der Anleihe auf einen neuen Zeitraum von 25 Jahren und 6 Monaten gestattet.

Bei jeder Anleihe ist die Untersuchung der vorigen Abschätzung des Immobilienums erforderlich, dagegen im Falle einer bedeutenden Veränderung desselben muß eine neue Abschätzung stattfinden.

§ 109. Zusatz-Anleihen auf Gebäude, welche auf dem der Gesellschaft schon zur Verpfändung gestellten Boden neu erbaut sind, werden aus ebendieselben Gründe wie die ursprünglichen Anleihen ertheilt

§ 110. Falls die Auszahlungen, betreffend die ursprüngliche sowie auch die Zusatz-Anleihe der Gesellschaft, nicht genau entrichtet werden sollten, wird das ganze zur Verpfändung gestellte Immobilienum ohne irgend einer Theilung zum Verkauf ausgestellt.

§ 111. Jedes der Gesellschaft zur Verpfändung gestellte Gebäude muß in der Staats-Institution gegen Feuer versichert sein, aber in nicht geringerer Summe als die Anleihe verlangt wird. Ann. Gebäude auf welche eine Anleihe von mehr als 10,000 Rubeln verlangt wird, müssen in dem diese Summe übersteigenden Werthe, in einer Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaft versichert sein.

§ 112. Sollte das zur Verpfändung gestellte Immobilien vom Feuer vernichtet werden, so hat die Gesellschaft das Recht von der Assuranz-Institution, auf Rechnung der dem Eigentümer zukommenden Entschädigung die Summe, welche dem nicht getilgten Rest der Anleihe bei der Credit-Gesellschaft gleichkommt, sammt allen rückständigen Termin-Raten, Strafen und Kosten einzuziehen. Hierauf kauft die Gesellschaft die Pfandbriefe in der Summe auf, welche sich zum Ausschneiden aus der Gesellschaft, laut § 17, als erforderlich ergibt. Sollte sich hierin ein Rest ergeben, so wird derselbe der Assuranz-Institution zurückgegeben, damit dieser laut den obliegenden Verordnungen dem rechtmäßigen Besitzer ausbezahlt werde.

Die auf solche Weise der Gesellschaft zurückgezahlte Anleihe wird aus der Hypothek gestrichen.

Die Assuranz-Entschädigung wird der Gesellschaft auf die einfache Forderung ihrer Direction ausgeliehen, ohne daß hierin das Einverständnis des Realitäts-Besitzers oder der auf derselben hypothekarisch versicherten Gläubiger notwendig ist.

(Fortsetzung folgt.)

— Die russ. „St. Pet. Btg.“ weist in ihrem Leitartikel darauf hin, daß zur Bekämpfung mancher Auswüchse des Judenthums, das vielfach auf Grundlage intoleranter Lehrer als geschlossene Chalanx gegen die Christen agirt und Rußland vielleicht mehr als irgendwo anders exploirt, nur der einzige Weg geboten ist, die Judenthumschule unter Kontrolle des Staates zur Verbreitung humanerer Grundzüge anzuhalten. Es existiren aber, sagt sie, gegenwärtig nur folgende Regierungsschulen für die Juden: 2 Rabbinerschulen in Schitomir und Wilna mit 674 Schülern, 5 Schulen zweiter Ordnung mit 220 Schülern, 95 Schulen erster Ordnung mit 4762 Schülern, 21 Schreib- und Leseschulen mit 782 Schülern, 2 Mädchenschulen mit 260 Schülerinnen. So haben die russischen also etwa 6000 jüdische Zöglinge angezogen, während in den jüdischen Privatschulen gegen 20,000 Zöglinge gebildet werden, innerhalb einer lebendigen Tradition also, die in der Antipathie gegen das Christenthum groß geworden ist. Außerdem giebt es noch private Rabbinerschulen, die frei von der Regierungskontrolle gegen 216 Zöglinge heranbilden und sich einer besondern Popularität unter den Juden erfreuen.

— Das Gutachten des Reichsrathes in Betreff der Aufhebung des Salzmonopols der Regierung in den Gouvernements des Zarthums Polen jetzt fest: 1) daß nach Ablauf des mit der österreichischen Regierung abgeschlossenen Lieferungs-Kontraktes über Salz für die Gouvernements des Zarthums Polen die weitere Anschaffung von Salzvorräthen durch die Staatskasse eine Ende zu nehmen hat und vom 1. Januar 1873 an Privatpersonen zu gestatten ist, unabhängig von der schon erlaubten Salzeinfuhr aus dem Reiche, auch über die preußische und österreichische Grenze einzuführen und auf denselben Grundlagen wie im übrigen Reich zu verkaufen; 2) dem Finanzminister ist es freizustellen, die am 1. Januar 1873 möglicher Weise in den Salzlagern des Zarthums noch vorhandenen Vorräthe auf denselben Grundlagen zum Verkauf zu stellen, die für den Anverkauf von Staatsvorräthen von Salz im Reiche gelten. 3) Es soll dem Finanzminister anheimgestellt werden, die gegenwärtig in den Gouvernements des Zarthums vorhandenen Salzmagazine nach Maßgabe des bewerkstelligten Ausverkaufs des Salzes aufzugeben und dann im öffentlichen Torg diejenigen unter diesen Magazinen mit dem zugehörigen Staatsbesitzthum zu verkaufen, die der Finanzminister in Uebereinstimmung mit den betreffenden Ressorts und dem Statthalter des Zarthums als solche anerkennt, die nicht zu irgend welchen Regierungszwecken zu erhalten sind. 4) Die gegenwärtig im Zarthum Polen bestehende besondere Verwaltung des Salzwesens soll nach Abschluß der Rechnungen sowohl mit der österreichischen Regierung über das von derselben bezogene Salz, als auch mit den Lieferanten, welche das Salz transportirt, aufgehoben und die Salzverwaltung in den Gouvernements des Zarthums von da an den lokalen Accise-Verwaltungen auf den allgemeinen Grundlagen auferlegt werden. 5) Die Personen, welche Posten bei der Salzverwaltung einnehmen, die nach der Reform der Salzverwaltung in den Gouvernements des Zarthums Polen

aufgehoben werden, sind vom Etat abzusetzen, behalten aber die Rechte, die der im Jahre 1859 Allerhöchst bestätigte Ukas über den Civildienst im Zarthum Polen aufzählt. 6) Ueber die Einführung des freien Salzhandels in den Gouvernements des Zarthums Polen mit dem Jahre 1873 ist nicht später als den 1. Juli 1872 eine öffentliche Ankündigung zu erlassen.

— Die Kinderpest ist nach der „Börse“ jetzt auch in der Umgegend von St. Petersburg und zwar in Kraßnoe-Selo ausgebrochen.

— Nach einem Bericht der „Russ. Welt“ will die Große Russische Eisenbahn-Gesellschaft bei dem Minister für Wegelommunikation um Bestätigung eines Planes zur Gründung v. Schulen an den großen Linien der Gesellschaft nachsuchen. Es sollen an der Nikolai-, an der Nishni-Novgoroder und an der Warschauer-Linie je eine technische Specialschule für 90 Zöglinge angelegt werden; außerdem aber Vorbereitungs-schulen, deren besonders fähige Schüler in die Specialschulen übergehen sollen.

— In einem Dorfe des Nishewschen Kreises ist nach der „Russ. Btg.“ das Jubiläum Peter's des Großen in eigenthümlicher Weise gefeiert worden. Ein Injasse des Dorfes hatte die Nachricht aus der Stadt mitgebracht, den 30. Mai und an den folgenden Tagen werde ein Steinregen vom Himmel fallen. Um ihr Leben vor diesem Regen zu schützen, beschloßen die Bauern, während dieser Tage ihre Häuser nicht zu verlassen, an die Außenseite derselben Kreuze zu malen und die Schornsteine zu verstopfen.

Politische Nachrichten.

— Je näher der heiß ersehnte, vorläufig noch unbekannt Emissionstermin der Riesenanleihe heranrückt, desto fieberhafter gestaltet sich die Aufregung in politischen und namentlich finanziellen Kreisen. Niemandem fällt es ein, diese Anleihe als eine Last oder ein erforderliches Opfer zu betrachten. Jedermann sieht sie als ein vortheilhaftes Placement und einen fetten Spekulationsbissen an. Alles jähnappt darnach. Die riesige Interessentlast, die dem Lande ausgebürdet wird, kümmert nur Wenige, man berechnet sie kaum; gedenkt doch jeder Besizende nur, an diesem Interessenregen seinen Antheil zu nehmen und durchaus nicht zur Tilgung und Verzinsung der Riesen-schuld beizutragen.

Doch dafür sorgt um so besser die Legislative und die executive Behörde, wie die Kammerdebatten es oft genug überzeugender Art beweisen können.

Wie dem auch sein mag: die Anleihe wird sich zu einem kolossalen Erfolg aufschwingen, dessen Resultate nicht nur finanziell, sondern auch moralisch eine große Wirkung hervorrufen werden, wie es bei der 2-Milliarden-Anleihe im vorigen Jahre der Fall gewesen ist, welche Anleihe hauptsächlich die Lebensfähigkeit der französischen Republik nach außen hin befestigte. Daher suchen namentlich die republikanischen Blätter den Erfolg zu sichern und widmen der Angelegenheit ganze Spalten. Aber auch andere Organe, bei denen eher Spekulations- als politische Gründe, den Ton angeben, verwenden sich für den nämlichen Zweck. Bewerthenswerth unter andern ist der Aufruf der „Presse“ jetzt ein halbbonapartistisches Blatt unter der Leitung des federgewandten Grafen von Lagueronniere, der seine Kollegen in der Presse und das politisirende Publikum überhaupt auffordert, bis zur Emission der Anleihe politischen Zwistigkeiten Halt zu gebieten, damit die großartige Spekulation nicht gestört und in einem nachtheiligen Sinn beeinflusst werde. Es gebe also heutzutage statt der im Mittelalter üblichen Treve de Dieu zwischen den Parteien eine Börsewaffenruhe. Der Rath des Herrn v. Lagueronniere wird als politisch und auch als klug, besonders für Spekulanten, betrachtet, aber ob er beschloß wird, ist eine andere Frage.

Von den Modalitäten der Anleihe verlautet bloß, daß in Anbetracht der vor einem Jahre errungenen Resultate die 5prozentige Rente als Basis angenommen werden soll. Man rechnet sehr auf die Theiligung des Auslandes und namentlich Deutschlands, wo auch in der That viel Lust vorhanden sein soll zu zeichnen. So würde der Gläubiger dem Schuldner die Mittel vorschleppen, seinen Verpflichtungen nachzukommen, ein Vertrauen, welches den Franzosen mit Recht einen nicht geringen Stolz einflößt.

Vor dem Anleihen erblickt Alles, selbst die so lebhaft und den Interessen der Bevölkerung so nahe liegende Steuer-Debatte, für welche sich im ganzen Publikum gar Niemand interessiert. Man betrachtet eben die zu votirenden Steuern als provisorisch, wie die Kammer selbst und Alles, was sie schafft; man fühlt es, daß die

mannigfachen und oft excentrischen Tönen bei ihrer Anwendung nur beweisen werden, daß sie unanwendbar sind und daß eine dringende Nothwendigkeit die künftigen Gesetzgeber auf die Einkommensteuer zurückführen wird, gegen welche sie sich so sehr sträubten; die Steuern auf Fabrikate, auf den Geschäfts-Umsatz u. s. w. werden nur zu maßlosen Plagereien führen und den tiefen Abgrund des Defizits nur theilweise decken.

Die Sühne für die während der Mai-Schlacht begangenen Verbrechen ist noch nicht als abgeschlossen zu betrachten; nun soll auch eine der berückichtigten Petroleusen, die beschuldigt wurde, auf einen der Geißeln, Mousigneur Surat, geschossen zu haben, hingerichtet werden. Da man aber einige Skrupeln empfindet, ein Weib flüßigen zu lassen, soll die Guillotine auf einem der Hauptplätze von Versailles errichtet werden. Auch im Gefängniß von la Roquette sehen vier Verurtheilte ihrem Schicksal entgegen. Ein Keuigkeitsblatt meldet sogar, daß, um dem neuen Genfer das Handwerk zu erleichtern, zwei Schaffote zugleich auf dem Roquette-Platz aufgerichtet werden sollen. Ein erbauliches Schauspiel unter dem Ministerium Jules Simon's, der so schöne Abhandlungen gegen die Todesstrafe schrieb.

Vocales.

Die Wohlthätigkeit ist eine seltene Pflanze, namentlich in unserem egoistischen Jahrhundert; um so dringender ist es Pflicht, wenn man sie trifft, verborgen, preislos, bescheiden, wie es die Art des Weichens ist, dieselbe an das Licht zu ziehen und ihre hohe Schönheit aller Welt laut anzupreisen. Verdienstvolle Gärtnerinnen im Garten der Wohlthätigkeit sind hier die geehrten Damen, welche auch heuer Pfänder einzusammeln, sich zur Aufgabe gemacht haben.

Da die bevorstehende Pfand-Lotterie in Kurzem stattfinden soll, so laden wir hiermit alle Wohlthäter, Damen und Herren ein, die bereits nicht unbedeutende Pfänder-Sammlung noch mit milden Gaben, je nach Möglichkeit und Kräften zu vermehren. Zugleich werden die geehrten Damen um eine möglichst schnelle Absendung der bereits gesammelten Pfänder nach der Wohnung des Präsidirenden im Verwaltungsrathe höflichst ersucht.

Wójt Gminy Radogosz.

Podaje do wiadomości publicznej że w dniu 14 (26) Lipca r. b. o godzinie 10 z rana odbywać się będzie Licytacja głośna przed kancelarją urzędu Wójta Gminy Radogoszcz, in plus na sprzedarz 3ch krów i 1 ednego konia zajętych na rzecz zaległego czynszu dla dworu i podatków Gminnych

we wsi Radogoszczu 5 (17) Lipca 1872 r.
Stejgert.

Jan Olschwirowicz

komornik sądowy przybył do miasta Łodzi i kancelarję swą od dnia 1. (13) Lipca 1872 r. w domu p. Schmidt 338 przy ulicy Średniej otworzył gdzie wszelkie interesa sądowe przyjmuje

Das Mode-Magazin

der
Rosalie Beer

ist nach dem Hause des Hrn. Meyer unter Nr. 6 am neuen Ringplatz verlegt worden.

Hiermit die ergebene Anzeige, daß ich vom 1. August d. J. im Hause der Madame Pfeifer Petrower Straße Nr. 561 eine

Mädchenschule

eröffne: Anmeldungen werden vom 23 Juli entgegengenommen.
Auguste Berlach

Dr. Plichta

verlegte seine Wohnung nach dem Jarocinski'schen Hause vis-à-vis der Reimann'schen Weinhandlung und empfängt Kranke von 8 bis 10 Morgens, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags.

Warnung.

Hiermit warne ich Jedermann die in Neu-Police unter Nr. 32 belegene Besizung von Pauline Wolff weder zu kaufen noch zu pachten, nachdem ich der rechtmäßige Eigentümer bin
Franz Anjorge.

ПОЛИЦЕЙСКІЯ ИЗВѢЩЕНІЯ.

Въ истекшемъ полугодіи сего года съ 1 Января по 1 Юля въ г. Лодзи было разногорода происшествій: открыто 209 случаевъ воровства, на сумму 2130 руб. Нечаянныхъ смертныхъ случаевъ 11, Найдено мертвыхъ тѣлъ 2, Пожаровъ 3, На сумму 3015 руб., Намѣренія къ самоубійству 2, Утопившихъ 1, Святошательства 1, Скотоложства 1.

Polizeiliches.

Im Laufe dieses Halbjahres nämlich vom 1 Januar bis 1 Juli sind im Lodz 209 Diebstähle auf die Summe von Rub. 2130 entdeckt worden, 11 durch Unfall verursachte Todesfälle, 1 Todesfall durch Ertrinken, drei Brandschäden auf die Summe von 3015 Rub. zwei Selbstmordversuche ein Kirchenraub vorgekommen, außerdem wurden zwei Leichen vorgefunden.

Das Kirchen-Collegium der Evangelischen Gemeinde zu Lodz

benachrichtigt hiermit, daß den nächsten Montag, den 10 (22.) Juli um 11 Uhr früh in der Evangelischen Kirche zu Lodz unter der Leitung Sr. Hochwürden des Herrn Superintendenten der Plocker Diocese v. Börner, die Wahl eines neuen Kirchen-Collegiums stattfinden wird und fordert alle Familien-Väter auf, zu dieser Wahl erscheinen zu wollen.

Lodz, den 5. (17.) Juli 1872.

Präsidentirender im Collegium,
Pastor B. Rondthaler.

Зулerate

Сinem geehrten Publikum die ergebene Anzeige daß ich meine Kanzlei nach dem Hause des Herrn **Markus Tobias** Nr. 432 Ecke Srednia und Wschodnia Straße in Lodz verlegt habe, und dort täglich von 4 Uhr früh bis 9 Uhr Abends zu Diensten stehe.
Lodz den 8 (20) Juli 1872.

Erdyndand Krone.

Ein junger Mann

der die nöthigen Schulkenntnisse besitzt, wünscht irgend ein Unternehmen in einem Geschäft als Praktikant. Näheres zu erfahren in d. Red. d. Bl.

Die beiden Häuser

Północna (Drucker) Straße Nr. 305 u. 306 sind von Michalei an zu verkaufen; dieselben sind schuldenfrei, Hypothek ist geordnet. Näheres bei

E. Stegmann.

Seit drei Wochen vermisse ich meine Frau **E. W.** Wer etwas Näheres über deren Verbleib mittheilen könnte, erhält eine angemessene Belohnung.

Ed. B.

Haus Nr. 351.

Das Wechsel- u. Lotteriegeschäft

von
W. Bersohn & Comp.

Warschau, Senatoren-Straße Nr. 20.

verkauft russische 5% Prämienanleihen gegen ratenweise 5 Rub. monatliche Einzahlung

Für die nicht eingezahlte (restirende) Summe werden 5% berechnet. Bestellungen aus der Provinz werden sofort franco expedirt.

Ein Eckplatz

nebst einem Hintergebäude unter Nr. 1384 an der Główna-Straße ist aus freier Hand zu verkaufen. Näheres bei
August Missbach.

Heilung bei Halsleiden.

An den Kgl. Hoflieferanten Hrn. Johann Hoff in Berlin.

Ich fühle die Nothwendigkeit des Gebrauchs aller Ihrer Präparate, sowohl des Malzextrakts, als der Malzchokolade und Brustmalzbonbons, weil nur diese sich bei meinem Halsleiden und Husten als heilsam erweisen. **M. Müller.**

Verkaufsstelle bei

F. Meyer.

L o o s e

zur ersten Klasse 19-Lotterie

sind bereits zu haben im Comptoir des Collecteurs

David Debiński

Diesjenigen welche bei mir, besonders aber bestimmte Nummern spielen wollen, mögen sich möglichst bald im genannten Comptoir melden

Die Ziehung der ersten Klasse findet am 28. u. 29. Juli (9. u. 10. August.) statt.

Seidenwaaren-Fabrik u. Handlung

von **J. H. MINHORST**

Petrofower-Strasse Nr. 760 vis-a-vis dem Meisterhause empfiehlt schwarze u. coul. Seidenwaaren, echten Sammt schwarz und braun, halben Atlas, halb Sammt, Foularde, Fichus, Schälchen, Träger, Schirmchen, Slipse, Moires nebst anderen Taschentücher, Strickgarne etc. zu mäßigen Preisen

Zu verkaufen

6 Morgen altstädtisches Land,

1 halbgedeckter, noch im besten Zustande befindlicher mit Tuch ausgeschlagener Kutschwagen, 1 Brunsäule und 1 starker Holzwagen nebst mehreren Pferdegeschirren. Näheres zu erfragen in Lodz im Hotel de Pologne bei M. Engel.

Von meiner Reise zurückgekehrt erlaube ich mir anzuzeigen, daß ich den

Privat-Unterricht

von heute begonnen habe

Waeschke.



Sonntabend, den 8 (20) Juli 1872 um 6 1/2 Uhr Morgens entschlief nach schwerer Krankheit im 55 Lebensjahre

Heinrich Albrecht

Spinnmeister.

Die Beerdigung findet Montag den 10 (22) d. M. um 10 Uhr B. M. statt, zu welcher alle Freunde u. Bekannte v. den tiefbetrübten Hinterbliebenen eingeladen werden.

Warnung

Ich warne hiermit vor Ankauf der von Jankiel Morgerstern auf Ordre J. J. Bergholz auf die Summen a) 300 b) 250 c) 52 d) 54 Rbl. ausgesetzten vier Wechsel, als auch des in Bait unter Nr. 26 belegenen Hauses, indem der Kaufkontrakt Hrn. Bergholz gerichtlich als unrechtmäßiger Weise zugestellt erklärt wurde. Lodz den 12 Juli 1872.

Jankiel Morgerstern.

Von M. Chaeti L. S. ist ein ganzes

Haus auf Wunsch nur die Hälfte oder ein großes Frontzimmer mit Garten zu verpachten. Dem Pächter kann auch eine nicht große Summe Geldes geborgt werden. Nähere Bedingungen Nr. 1441 Widzewer-Strasse bei **G. Dunin.**

Warnung! Unterzeichnete warnt als rechtmäßige Eigentümerin Fiedermann vor Ankauf des an der Petr. Strasse Nr. 748 neben dem Hause des Herrn Paul Rahmisch belegenen Holzgebäudes, welches von Karl Müller in Nr. 77 d. Blattes zum Verkauf ausgestellt wurde. **Kf. Bischoff, aeb. Decille.**

In der Badeanstalt des Herrn Fischer

Sonntag, den 10 (22) Juli d. J.

Auf allgemeines Verlangen dritte

Gymnastische Vorstellung

der 3 beliebten KIKERIKI

verbunden mit einem

CONCERT

der hiesigen Dragoner-Kapelle, die bei der vorigen Vorstellung sich sehr thätig gezeigt hat. Um recht zahlreichen Besuch bittet ganz ergebene

Kasseneröffnung 7 Uhr.

H. Fischer
Entrée 15 Kop.

Im „PARADIESE“

Sonntag, den 9. (21.) Juli 1872.

Großes

Garten-Concert

ausgeführt von der Vielstimmigen Musik-Kapelle unter der Leitung ihres Direktors

LEHAR

Bei ungünstiger Witterung im Saale.

Nach dem Concert:

Tanz-Kränzchen.

Entrée 15 Kop.

Anfang praecise 7 Uhr.

Im Garten zur „ERHOLUNG“

Montag, den 10 (22.) Juli 1872.

Ob schön, ob Regen!

Großes

Garten Concert

der Vielstimmigen Musik-Kapelle unter Leitung ihres

Kapellmeisters **LEHAR.**

Anfang praecise 8 Uhr.

Entrée 15 Kop.

Im Sellin'schen Garten

Montag, den 10. (22.) Juli l. J.



Letzte Vorstellung

mit ganz neuem Programm von den 3 beliebten

!! Kikeriki !!

wozu ein hochgeehrtes Publikum ergebene eingeladen wird.

Hofre und Gebrüder Sol.

Im Garten des Herrn Andreas Fischer.

Montag, den 10 (22) Juli 1872.

Großes Feuerwerk

Zum Schluß wird ein 48 Arschinen hoher und 22 Arschinen breiter Luftballon aufsteigen

Siegmann.

Unterzeichneter übernimmt Bestellungen auf Feuerwerke jeglicher Art im Gasthause des Herrn Moes am neuen Ringe Nr. 4 und liefert solche zu sehr mäßigen Preisen.